

Satzung

der Mittelstadt Völklingen vom **xx.xx.**2021 zur Aufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „**Völklinger Hütte**“

*Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. / 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 162, 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in seiner öffentlichen Sitzung am **XX.** Dezember 2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“ in der Mittelstadt Völklingen beschlossen:*

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

- Die Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10. Oktober 1988, öffentlich bekanntgemacht am 01. Dezember 1988, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“, teilaufgehoben durch die Teilaufhebungssatzung vom 30. November 2004, öffentlich bekanntgemacht am 12. Januar 2005, wird nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB vollständig aufgehoben.
- Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden maßstäblichen Lageplan (Stadtverwaltung Völklingen, Stand: 17.11.2021) durch eine Umgrenzungslinie

abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und dient nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 2

Inkraftsetzung

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Völklingen, den **XX.** Dezember 2021 (**Ausfertigungsdatum**)

Gez.

Fr. Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“ in der Mittelstadt Völklingen

Hinweise:

- Das Sanierungsverfahren für das Sanierungsgebiet „Völklinger Hütte“ wurde unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts bestehen aus den §§ 152 („Anwendungsbereich“), 153 („Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung“), 154 („Ausgleichsbetrag des Eigentümers“), 155 BauGB („Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen“), 156 BauGB („Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung“) und § 156a BauGB („Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme“).
- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Mittelstadt Völklingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

- Die Aufhebung der Sanierungssatzungen erfolgte nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus § 164 BauGB.
- Die einschlägigen Vorschriften, die Begründung der Aufhebungssatzung und die Satzung mit dem maßstäblichen Lageplan können bei der Mittelstadt Völklingen / Neues Rathaus während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Gemäß § 27a des Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung gemäß der Neufassung der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Mittelstadt Völklingen vom 19.05.2020 in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ veröffentlicht wird. Sie werden im Internet unter www.voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen veröffentlicht.